



Informationsblatt für Kollektivversicherte zu Police 15.473.681

Stand gültig ab 01.01.2024

Wo im Folgenden - aus Gründen der leichteren Lesbarkeit - nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Personengruppe 1

Die vom Versicherungsnehmer in einem Versichertenverzeichnis geführten Personen, bei denen in der gesetzlichen Unfallversicherung Nichtberufsunfälle versichert sind und gleichzeitig ein Lohnabzug für die UVG-Zusatzversicherung gemacht wird.

Versicherte Lohnsumme für Deklaration: Pro Versicherten und Jahr ist eine Lohnsumme von CHF 72'000 zu deklarieren

Kopfprämie pro Versicherten und Jahr: CHF 132.00

Versicherungsnehmer

Finanzdepart. Kanton Solothurn
Rathaus
Barfüssergasse 24
4500 Solothurn

Dieses Informationsblatt gibt Ihnen als Versicherten in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages.

Sowohl Ihre wie auch die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus der Police mit der Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen.

Für Fragen insbesondere auch bezüglich detaillierter Leistungen und Einschränkungen des Versicherungsschutzes wenden Sie sich bitte an Ihren Arbeitgeber.

Zurich Tecta Personenversicherung



Leistungen

Versicherter Verdienst (nachfolgend Verdienst genannt)

Der versicherte Verdienst pro Person und Jahr beträgt höchstens CHF 300'000

| Versicherungsform | Verdienst* | |
|-------------------|------------|---------|
| | UVG-Lohn | Ue-Lohn |

Unfälle und Berufskrankheiten

Heilungskosten

In Ergänzung zu den Leistungen des UVG-Versicherers:

Ambulante Heilbehandlung

UVG-Zusatz ●

Stationäre Heilbehandlung in der privaten Abteilung

UVG-Zusatz ●

Sachschäden

bis CHF 2'000

UVG-Zusatz ●

Differenzdeckung

Ergänzung der UVG-Versicherung bei Kürzung oder Verweigerung der Leistungen

UVG-Zusatz ●

*UVG-Lohn, d.h. der gemäss Unfallversicherungsgesetzgebung versicherte Verdienst

*Überschuss-Lohn, d.h. der den UVG-Lohn übersteigende Teil

7_9941_09150801_08:52 15.09.2023



Detallierte Informationen

Gegenstand der Versicherung

Die Versicherung erstreckt sich auf die Folgen von Unfällen und Berufskrankheiten. Versicherte, deren wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber weniger als acht Stunden beträgt, sind nur gegen Berufsunfälle versichert. Für diese Personen gelten Unfälle auf dem Arbeitsweg als Berufsunfälle.

Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt weltweit.

Bereits im Zeitpunkt der Ausreise erkrankte oder verunfallte Versicherte, die sich ohne Zustimmung von Zurich ins Ausland begeben, haben in jedem Fall erst vom Zeitpunkt ihrer Rückkehr an Anspruch auf Leistungen.

Beginn des Versicherungsschutzes

Ist eine Anmeldung zur Versicherung durch Einreichen einer Ergänzung zum Antrag (Gesundheitserklärung) erforderlich, tritt der Versicherungsschutz erst in Kraft, sobald Zurich dies schriftlich bestätigt hat.

Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz endet

- mit dem Erlöschen des Versicherungsvertrages;
- mit dem 31. Tag nach dem Tage, an dem der Anspruch auf mindestens den halben (für die AHV massgebenden) Lohn aufhört. Treten die Versicherten vorher eine neue Stelle an, endet der Versicherungsschutz bereits mit dem Antritt der neuen Stelle. Für Teilzeitbeschäftigte, die nur für Berufsunfälle versichert sind, erlischt der Versicherungsschutz in der Unfallversicherung jedoch am letzten Arbeitstag.

Übertritt in die Einzelversicherung

Übertrittsrecht

Bei Austritt aus dem Kreis der Versicherten oder bei Auflösung des Versicherungsvertrages haben die in der Schweiz oder in Liechtenstein wohnhaften Arbeitnehmer das Recht, in die Einzelversicherung von Zurich überzutreten. Das Übertrittsrecht ist innert 90 Tagen entweder nach dem Austritt, der Auflösung des Versicherungsvertrages oder dem Ende des Leistungsbezuges geltend zu machen.

Weiterversicherung

Im Rahmen der im Zeitpunkt des Übertrittes geltenden Bedingungen und Tarife der Einzelversicherung gewährt Zurich die zur Zeit des Übertrittes versicherten Leistungen (diese Leistungen werden in dem Masse reduziert, als die Versicherten ihre Erwerbstätigkeit herabsetzen oder aufgeben). Massgebend für die Weiterführung der Versicherung sind Gesundheitszustand und Alter zur Zeit des Eintrittes in die Kollektivversicherung bei Zurich. Die Einzelversicherung tritt immer am ersten Tag nach Austritt aus dem Kreis der Versicherten oder nach Auflösung des Versicherungsvertrages in Kraft.

Begrenzung des Übertrittes

Kein Übertrittsrecht besteht unter anderem:

- bei Stellenwechsel und Übertritt zur Versicherung des neuen Arbeitgebers oder
- bei Auflösung des Versicherungsvertrages und der Versicherung desselben Personenkreises oder Teilen davon bei einem anderen Versicherer.

Obliegenheiten im Versicherungsfall

Nach Eintritt eines versicherten Ereignisses, welches voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt,

- ist so bald als möglich ein zur Berufsausübung zugelassener Arzt/Zahnarzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Der Versicherte hat den Anordnungen des behandelnden Arztes/Zahnarztes oder einer von ihm beauftragten medizinischen Hilfsperson Folge zu leisten. Er ist ausserdem verpflichtet, sich den von Zurich angeordneten Abklärungsmassnahmen zu unterziehen, insbesondere zumutbaren medizinischen Untersuchungen, die der Diagnose und der Bestimmung der Leistungen dienen;
- ist Zurich unverzüglich über das Ereignis zu benachrichtigen;
- ist Zurich berechtigt, diejenigen zusätzlichen Auskünfte und Unterlagen, die für die Klärung des Sachverhaltes und der Folgen des Ereignisses sowie für die Festsetzung der Versicherungsleistungen benötigt werden, insbesondere medizinische Berichte, Gutachten, Röntgenbilder und Belege über die Verdienstverhältnisse, zu verlangen.

Folgen bei vertragswidrigem Verhalten im Versicherungsfall

Befolgen die Versicherten oder ihre Hinterlassenen die Obliegenheiten im Versicherungsfall in grobfahrlässiger Weise nicht, hat dies den ganzen oder teilweisen Entzug der Versicherungsleistungen zur Folge, es sei denn, es werde der Nachweis erbracht, dass die Vertragsverletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

Der Anzeigepflichtige hat bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. mitzuwirken und Zurich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden Zurich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, Zurich die entsprechenden Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. Zurich ist berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Kommt der Anzeigepflichtige dieser Aufforderung nicht nach, ist Zurich nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden Nachfrist von vier Wochen berechtigt, innert zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Bezog sich die Aufforderung nur auf einen Teil der versicherten Personen, so erfolgt der Rücktritt nur für diese Personen.

Dasselbe wie für den Anzeigepflichtigen gilt auch für den Versicherungsnehmer, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten sowie deren Stellvertreter, soweit sie nicht mit dem Anzeigepflichtigen identisch sind.

Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus dem Versicherungsvertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich;
- der Ort derjenigen Niederlassung von Zurich, welche mit dem Versicherungsvertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- der schweizerische oder liechtensteinische - nicht aber ein anderer, ausländischer - Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Datenbearbeitung

Die versicherte Person nimmt zur Kenntnis, dass Zurich im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss und der Vertragsabwicklung und zu weiteren Zwecken Daten bearbeitet, die sich auf natürliche Personen beziehen (Personendaten). Nähere Informationen zu dieser Bearbeitung finden sich in der Datenschutzerklärung von Zurich. Diese Datenschutzerklärung kann unter www.zurich.ch/datenschutz abgerufen oder unter Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, Datenschutz, Postfach, 8085 Zürich, datenschutz@zurich.ch bezogen werden.

Zurich behält sich vor, in diesem Zusammenhang und in den weiteren in der Datenschutzerklärung genannten Fällen Personendaten - ggf. einschliesslich von Gesundheitsdaten - an Dritte weiterzugeben.

7_8941_09150801_08:52 15.09.2023

